



Zusätzliche Hygienemaßnahmen zu dem Hygieneplan während der Corona- Krise für Podologen/Podologinnen und Fußpfleger/innen

Nach § 6 Abs. 2 der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30.10.2020 sind Fußpflegeeinrichtungen und die Tätigkeit in der Podologie erlaubt. Laut der Auslegungshilfe des Landes Rheinland-Pfalz vom 09.11.2020 zu dieser Rechtsverordnung ist die Hand- und Fußpflege nur zu hygienischen und medizinischen Zwecken gestattet. Damit ist gemeint, dass die Pflege im Vordergrund steht, d.h. es geht vor allem um die Gesunderhaltung der Hände bzw. der Füße. Kosmetische Hand- oder Fußpflege ist untersagt. In Krankenhäusern, Pflege- und Behindertenheimen ist nur die medizinisch notwendige Hand- und Fußpflege zugelassen.

Behandlung in Fußpflegeeinrichtungen und privaten Räumlichkeiten:

Hygienemaßnahmen

- Kundenkontaktdaten sowie Datum und Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Behandlungsräume sind zu dokumentieren. Für die Erhebung der Daten wird das Einverständnis des Kunden benötigt, dies ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art 13 DSGVO.
- Kunden*innen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern;
Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich
- Kunden*innen müssen sich nach Betreten der Praxis/ des Studios die Hände wenn möglich mit Seife waschen und immer desinfizieren
- Behandler müssen immer vor und nach jedem Kundenkontakt Hände desinfizieren!
- Mund- Nasen- Bedeckung für Beschäftigte ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Schutzvisier
- Beschäftigte müssen die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach dem Abschluss einer Dienstleistung an einem Kunden*innen sowie bei Durchfeuchtung wechseln
- Pflicht ist das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Kunden*innen
- Kunden*innen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, entscheidet der Betreiber, ob eine Behandlung stattfindet oder ob auf diese verzichtet werden kann. Im Falle einer Behandlung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Betreiber muss die Bescheinigung als Kopie in der Kundenakte aufbewahren. Bei nicht Einhalten droht laut Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ein Bußgeld nach § 15 (8)
- Möglichst keine Begleitpersonen
- Einwegschutzkittel, falls nicht vorhanden desinfizierbarer Schutzkittel
- Während der Behandlungen sind immer Einmalhandschuhe zu tragen und nach jedem Kunden*innen zu werfen
- Wegeführung ist durch Markierung oder Absperrung so zu organisieren, dass keine Kundschaft sich näher als 1,5m Abstand begegnet oder sammelt.
- Abschaffung der Wartezone
- Unterweisung der Beschäftigten in Schutzmaßnahmen, Händehygiene und Hautschutz

- Zu Beginn der Leistungserbringung ist der zu behandelnde Körperbereich zu waschen oder zu desinfizieren
- In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmaltücher zur Verfügung zu stellen. Sanitärräume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Für ggf. vorhandene Klinken und sonstige Kontaktflächen gilt das Gleiche.
- Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Arbeitsplätzen ohne eine räumliche Trennung durch einzelne Behandlungsräume oder Kabinen, so muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Metern betragen
- Zeitschriftauslagen, Bewirtung und die Nutzung von Geräten durch die Kunden*innen sind unzulässig
- Kontaktflächen wie Stuhl und Ablagen sind nach jeder Behandlung ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren
- Alle Materialien und Geräte sind nach jedem Kunden*innen ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren
- Wenn möglich während und immer nach der Behandlung die Räumlichkeit für paar Minuten lüften
- Abfälle müssen mit kurzen Intervallen im geschlossenen Beutel entfernt werden
- Lassen Sie Ihre Kunden*innen möglichst mit EC-Karte bezahlen. Wenn kein EC-Gerät vorhanden ist: Geld nicht direkt übergeben, sondern über Ablage (Theke, Tablett, Geldablage o. ä.), verwenden Sie ggf. Einmalhandschuhe
- Die notwendige Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei Hausbesuchen oder mobilen Leistungen für Mitarbeiter und Kunden*innen gelten entsprechend, die genannten Vorgaben. Ob deren Einhaltung im privaten Umfeld möglich ist, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen
- Mehrfach verwendbare Umhänge, Handtücher müssen nach jeder Kundenbehandlung der Wäsche zugeführt werden. Die verwendete Wäsche muss in der Waschmaschine bei mindestens 60°C (möglichst desinfizierend) gewaschen und vollständig getrocknet werden.
- Auch die Arbeitskleidung ist mindestens arbeitstäglich zu wechseln und muss in der Waschmaschine bei mindestens 60°C (möglichst desinfizierend) gewaschen und vollständig getrocknet werden.

(aktualisiert: Stand: 15.05.2020)